



## **Schriftliche Anfrage**

des Abgeordneten **Tim Pargent BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 05.06.2023

### **Entwicklung der Erbschaft- und Schenkungsteuer in Bayern II**

Die folgenden Fragen nehmen Bezug auf Drs. 18/26915.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- |     |  |   |
|-----|--|---|
| 1.1 | Wie hoch war die durchschnittliche Höhe der Steuerbefreiungen nach § 13a Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) im Jahr 2021 (gesamt: 12.451.365.635 Euro) pro Steuerfall (bitte absolut und prozentual in Bezug auf die Gesamtsteuerpflicht ohne Befreiung angeben)? ..... | 2 |
| 1.2 | Aus welchen Gründen kam es im Jahr 2021 zu den Steuerbefreiungen nach § 13a ErbStG (bitte prozentual und absolut in Bezug auf die Gesamtsteuerbefreiungssumme angeben)? .....  | 2 |
| 2.1 | In wie vielen Fällen von 2009 bis 2020 lag die Erbschaftssumme pro Erbfall unter 2,5 Mio. Euro, zwischen 2,5 und 5 Mio. Euro, zwischen 5 und 10 Mio. Euro, zwischen 10 und 20 Mio. Euro und höher als 20 Mio. Euro (bitte aufgeschlüsselt nach Kalenderjahren angeben)? .....            | 3 |
| 2.2 | In wie vielen Fälle kam es von 2009 bis 2020 zu einer Steuerbefreiung nach § 13a ErbStG (bitte aufgeschlüsselt nach oben genannten Intervallen, Kalenderjahren und unter Angabe der Höhe der Steuerbefreiung)? .....   | 5 |
| 2.3 | In wie vielen Fälle waren die Begünstigten in den Jahren 2009 bis 2020 minderjährig (bitte aufgeschlüsselt nach oben genannten Intervallen, Kalenderjahren und nach dem Alter „unter 14-Jährige“ und „14- bis 17-Jährige“)? .....  | 6 |
|     | Hinweise des Landtagsamts .....  | 9 |

# Antwort

des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

vom 27.06.2023

**1.1 Wie hoch war die durchschnittliche Höhe der Steuerbefreiungen nach § 13a Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) im Jahr 2021 (gesamt: 12.451.365.635 Euro) pro Steuerfall (bitte absolut und prozentual in Bezug auf die Gesamtsteuerpflicht ohne Befreiung angeben)?**

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik für Bayern und das Berichtsjahr 2021 liefert folgende Ergebnisse (Erwerbe von Todes wegen und Schenkungen zusammen) für die durchschnittliche Höhe der Steuerbefreiungen nach § 13a Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) pro Steuerpflichtigen sowie den prozentualen Anteil der Steuerbefreiungen nach § 13a ErbStG an dem steuerpflichtigen Erwerb:

Anzahl der Steuerpflichtigen mit Steuerbefreiungen nach § 13a ErbStG	3 198
Steuerbefreiungen nach § 13a ErbStG in Euro	12.451.365.635 Euro
Steuerbefreiungen nach § 13a ErbStG pro Steuerpflichtigen in Euro	3.893.485 Euro
Anzahl der Steuerpflichtigen insgesamt	37 222
Steuerpflichtiger Erwerb in Euro insgesamt	17.130.158.083 Euro
Anteil der Steuerbefreiungen nach § 13a ErbStG am steuerpflichtigen Erwerb in Prozent	72,7 Prozent

**1.2 Aus welchen Gründen kam es im Jahr 2021 zu den Steuerbefreiungen nach § 13a ErbStG (bitte prozentual und absolut in Bezug auf die Gesamtsteuerbefreiungssumme angeben)?**

Die Steuerbefreiung nach § 13a ErbStG wird gewährt, wenn ein steuerbarer Erwerb von begünstigten Unternehmensvermögen nach § 13b ErbStG von Todes wegen oder durch Schenkung unter Lebenden vorliegt. Die Tatbestände eines Erwerbs von Todes wegen sind in § 3 ErbStG geregelt. Als Zuwendungen unter Lebenden gelten die in § 7 ErbStG aufgeführten Tatbestände.

Zum begünstigungsfähigen Unternehmensvermögen gehören:

- inländisches land- und forstwirtschaftliches Vermögen und entsprechendes Vermögen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes (§ 13b Abs. 1 Nr. 1 ErbStG),
- inländische Einzelunternehmen bzw. Beteiligungen an inländischen Personengesellschaften und entsprechendes Vermögen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes (§ 13b Abs. 1 Nr. 2 ErbStG) und
- Anteile an einer inländischen Kapitalgesellschaft oder einer Kapitalgesellschaft in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes bei einer Beteiligungsquote von mehr als 25 Prozent (§ 13b Abs. 1 Nr. 3 ErbStG).

Die Steuervergünstigung nach § 13a ErbStG ist jedoch für rein vermögensverwaltende Unternehmen zu versagen. Ein solches liegt vor, wenn das Vermögen des Unternehmens

zu mindestens 90 Prozent aus Verwaltungsvermögen besteht (§ 13b Abs. 2 Satz 2 ErbStG). Handelt es sich nicht um ein vermögensverwaltendes Vermögen, ist hingegen nur das Nettoverwaltungsvermögen von der Steuervergünstigung ausgeschlossen (§ 13b Abs. 2 Satz 1 ErbStG).

In der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik sind die Fälle mit einer Steuervergünstigung nach § 13a ErbStG nicht getrennt nach den einzelnen Besteuerungstatbeständen ausgewiesen.

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik für Bayern und das Berichtsjahr 2021 liefert folgende Ergebnisse für die Höhe sowie die prozentualen Anteile der Steuerbefreiungen nach § 13a ErbStG aufgeschlüsselt nach Erwerben von Todes wegen und Schenkungen:

Steuerbefreiungen nach § 13a ErbStG (Ererbe von Todes wegen und Schenkungen zusammen) in Euro	12.451.365.635 Euro
Steuerbefreiungen nach § 13a ErbStG bei Erwerben von Todes wegen in Euro	659.531.829 Euro
Steuerbefreiungen nach § 13a ErbStG bei Schenkungen in Euro	11.791.833.806 Euro
Anteil der Steuerbefreiungen nach § 13a ErbStG bei Erwerben von Todes wegen an allen Steuerbefreiungen nach § 13a ErbStG in Prozent	5,3 Prozent
Anteil der Steuerbefreiungen nach § 13a ErbStG bei Schenkungen an allen Steuerbefreiungen nach § 13a ErbStG in Prozent	94,7 Prozent

**2.1 In wie vielen Fällen von 2009 bis 2020 lag die Erbschaftssumme pro Erbfall unter 2,5 Mio. Euro, zwischen 2,5 und 5 Mio. Euro, zwischen 5 und 10 Mio. Euro, zwischen 10 und 20 Mio. Euro und höher als 20 Mio. Euro (bitte aufgeschlüsselt nach Kalenderjahren angeben)?**

Eine Aufschlüsselung der Erbschaftssumme pro Erbfall ließe in einigen Fällen Rückschlüsse auf den Erblasser bzw. Erwerber zu. Um eine Verletzung des Steuergeheimnisses (§ 30 Abgabenordnung) und der Geheimhaltungsverpflichtung nach § 16 Bundesstatistikgesetz (BStG) zu vermeiden, sind nur Angaben zu den Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs von unter 2,5 Mio. Euro, 2,5 Mio. Euro bis 5 Mio. Euro und mehr als 5 Mio. Euro möglich. Aus dem gleichen Grund beschränkt sich die Auswertung auf Fälle der unbeschränkten Steuerpflicht.

Vermögensübertragungen, für die aufgrund der Freibeträge und sonstigen Steuerbefreiungen keine Erbschaftsteuer festgesetzt wird, sind nicht enthalten, da diese statistisch nicht erfasst werden. Die Basis der Ergebnisse für ein Jahr bilden die in diesem Jahr durchgeführten Steuerfestsetzungen. Dabei kann das Sterbejahr des Erblassers nicht mit dem Jahr der Steuerfestsetzung übereinstimmen, da die Steuerfestsetzung zeitverzögert erfolgt. Dies bedeutet, dass in den Ergebnissen für ein Berichtsjahr auch Vermögensübertragungen enthalten sein können, bei denen die Steuer bereits in Vorjahren entstanden ist.

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik für Bayern und die Berichtsjahre 2009 bis 2020 liefert folgende Ergebnisse für die Anzahl der unbeschränkt Steuerpflichtigen, ausgewertet nach Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs im Zusammenhang mit Erwerben von Todes wegen:

<b>Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs bei Erwerben von Todes wegen</b>	<b>Anzahl der unbeschränkt Steuerpflichtigen</b>
<u>2009</u>	
unter 2,5 Mio. Euro	28261
2,5 Mio. Euro bis 5 Mio. Euro	75
mehr als 5 Mio. Euro	42
<u>2010</u>	
unter 2,5 Mio. Euro	21393
2,5 Mio. Euro bis 5 Mio. Euro	64
mehr als 5 Mio. Euro	53
<u>2011</u>	
unter 2,5 Mio. Euro	19746
2,5 Mio. Euro bis 5 Mio. Euro	59
mehr als 5 Mio. Euro	42
<u>2012</u>	
unter 2,5 Mio. Euro	21802
2,5 Mio. Euro bis 5 Mio. Euro	118
mehr als 5 Mio. Euro	47
<u>2013</u>	
unter 2,5 Mio. Euro	21598
2,5 Mio. Euro bis 5 Mio. Euro	131
mehr als 5 Mio. Euro	56
<u>2014</u>	
unter 2,5 Mio. Euro	22137
2,5 Mio. Euro bis 5 Mio. Euro	122
mehr als 5 Mio. Euro	88
<u>2015</u>	
unter 2,5 Mio. Euro	23392
2,5 Mio. Euro bis 5 Mio. Euro	159
mehr als 5 Mio. Euro	80
<u>2016</u>	
unter 2,5 Mio. Euro	23747
2,5 Mio. Euro bis 5 Mio. Euro	138
mehr als 5 Mio. Euro	91
<u>2017</u>	
unter 2,5 Mio. Euro	21246
2,5 Mio. Euro bis 5 Mio. Euro	122
mehr als 5 Mio. Euro	90
<u>2018</u>	
unter 2,5 Mio. Euro	24521
2,5 Mio. Euro bis 5 Mio. Euro	188
mehr als 5 Mio. Euro	124
<u>2019</u>	
unter 2,5 Mio. Euro	24774
2,5 Mio. Euro bis 5 Mio. Euro	164
mehr als 5 Mio. Euro	111

Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs bei Erwerben von Todes wegen	Anzahl der unbeschränkt Steuerpflichtigen
<u>2020</u>	
unter 2,5 Mio. Euro	26 139
2,5 Mio. Euro bis 5 Mio. Euro	202
mehr als 5 Mio. Euro	115

**2.2 In wie vielen Fälle kam es von 2009 bis 2020 zu einer Steuerbefreiung nach § 13a ErbStG (bitte aufgeschlüsselt nach oben genannten Intervallen, Kalenderjahren und unter Angabe der Höhe der Steuerbefreiung)?**

Um eine Verletzung des Steuergeheimnisses und der Geheimhaltungsverpflichtung nach § 16 BStG zu vermeiden, sind nur Angaben zu den bereits in der Antwort auf Frage 2.1 verwendeten Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs und für die Jahre 2009 bis 2018 nur auf die unbeschränkte Steuerpflicht möglich. Für die Jahre ab 2019 wurden die Daten für die unbeschränkte und die beschränkte Steuerpflicht zusammengefasst.

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik für Bayern und die Berichtsjahre 2009 bis 2020 liefert folgende Ergebnisse der Fälle, für die eine Steuerbefreiung nach § 13a ErbStG gewährt wurde, ausgewertet nach Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs (Erwerbe von Todes wegen und Schenkungen zusammen):

Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs	Anzahl der unbeschränkt Steuerpflichtigen mit Steuerbefreiung nach § 13a ErbStG
<u>2009</u>	
unter 2,5 Mio. Euro	2 193
2,5 Mio. Euro bis 5 Mio. Euro	75
mehr als 5 Mio. Euro	68
<u>2010</u>	
unter 2,5 Mio. Euro	1 827
2,5 Mio. Euro bis 5 Mio. Euro	62
mehr als 5 Mio. Euro	56
<u>2011</u>	
unter 2,5 Mio. Euro	1 480
2,5 Mio. Euro bis 5 Mio. Euro	39
mehr als 5 Mio. Euro	52
<u>2012</u>	
unter 2,5 Mio. Euro	1 455
2,5 Mio. Euro bis 5 Mio. Euro	45
mehr als 5 Mio. Euro	39
<u>2013</u>	
unter 2,5 Mio. Euro	1 853
2,5 Mio. Euro bis 5 Mio. Euro	70
mehr als 5 Mio. Euro	55

Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs	Anzahl der unbeschränkt Steuerpflichtigen mit Steuerbefreiung nach § 13a ErbStG
<u>2014</u>	
unter 2,5 Mio. Euro	2619
2,5 Mio. Euro bis 5 Mio. Euro	67
mehr als 5 Mio. Euro	63
<u>2015</u>	
unter 2,5 Mio. Euro	3021
2,5 Mio. Euro bis 5 Mio. Euro	57
mehr als 5 Mio. Euro	59
<u>2016</u>	
unter 2,5 Mio. Euro	2987
2,5 Mio. Euro bis 5 Mio. Euro	54
mehr als 5 Mio. Euro	51
<u>2017</u>	
unter 2,5 Mio. Euro	2535
2,5 Mio. Euro bis 5 Mio. Euro	57
mehr als 5 Mio. Euro	51
<u>2018</u>	
unter 2,5 Mio. Euro	2845
2,5 Mio. Euro bis 5 Mio. Euro	54
mehr als 5 Mio. Euro	51
<u>2019</u>	
unter 2,5 Mio. Euro	2899
2,5 Mio. Euro bis 5 Mio. Euro	47
mehr als 5 Mio. Euro	49
<u>2020</u>	
unter 2,5 Mio. Euro	3266
2,5 Mio. Euro bis 5 Mio. Euro	48
mehr als 5 Mio. Euro	30

### **2.3 In wie vielen Fällen waren die Begünstigten in den Jahren 2009 bis 2020 minderjährig (bitte aufgeschlüsselt nach oben genannten Intervallen, Kalenderjahren und nach dem Alter „unter 14-Jährige“ und „14- bis 17-Jährige“)?**

Zur Vermeidung von Verstößen gegen das Steuergeheimnis und die Geheimhaltungsverpflichtung nach § 16 BStG wird für die Jahre 2009 bis 2018 nur auf die unbeschränkte Steuerpflicht abgestellt. Für die Jahre ab 2019 sind die Daten für die unbeschränkte und die beschränkte Steuerpflicht zusammengefasst. Eine gleichzeitige Auswertung nach Altersgruppen und Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs ist aus den vorgenannten Gründen nicht möglich.

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik für Bayern und die Berichtsjahre 2009 bis 2020 liefert folgende Ergebnisse der Steuerpflichtigen, für die eine Steuerbefreiung nach § 13a ErbStG gewährt wurde, ausgewertet nach Altersgruppen (Erwerbe von Todes wegen und Schenkungen zusammen):

---

<b>Altersgruppe</b>	<b>Anzahl der unbeschränkt Steuerpflichtigen mit Steuerbefreiung nach § 13a ErbStG</b>
<u>2009</u>	
unter 14-Jährige	33
14- bis 17-Jährige	32
<u>2010</u>	
unter 14-Jährige	31
14- bis 17-Jährige	16
<u>2011</u>	
unter 14-Jährige	14
14- bis 17-Jährige	13
<u>2012</u>	
unter 14-Jährige	3
14- bis 17-Jährige	10
<u>2013</u>	
unter 14-Jährige	9
14- bis 17-Jährige	12
<u>2014</u>	
unter 14-Jährige	23
14- bis 17-Jährige	15
<u>2015</u>	
unter 14-Jährige	5
14- bis 17-Jährige	5
<u>2016</u>	
unter 14-Jährige	22
14- bis 17-Jährige	16
<u>2017</u>	
unter 14-Jährige	9
14- bis 17-Jährige	11
<u>2018</u>	
unter 14-Jährige	15
14- bis 17-Jährige	8
<u>2019</u>	
unter 14-Jährige	14
14- bis 17-Jährige	10
<u>2020</u>	
unter 14-Jährige	9
14- bis 17-Jährige	11

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fussnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.